

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1202-01.00

Stuttgart, 12.01.2018

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen Bulle-Schmid Beate (CDU), Fuhrmann Thomas (CDU), Ripsam Iris (CDU), Prof. Dr. Loos Dorit (CDU)
Datum 15.12.2017
Betreff Mit dem Taxi zum Arzt

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Frage Ziffer 1

Die Stuttgarter Fußgängerzonen und der Umfang der Liefermöglichkeiten wurde im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Die Straßenverkehrsordnung bietet die Möglichkeit, einzelne Personen oder ganze Personengruppen von Verkehrsverboten auszunehmen.

Bei der Beförderung von außergewöhnlich Gehbehinderten und Blinden mit Taxi in Stuttgarter Fußgängerzonen werden bereits seit Jahren die nachstehend beschriebenen Ausnahmeregelungen praktiziert.

Frage Ziffer 2

Taxen dürfen in Stuttgart während der Lieferzeiten (i.d.R. 18:00 Uhr bis 11:00 Uhr) zur Beförderung von außergewöhnlich Gehbehinderten und Blinden in die Fußgängerzonen einfahren und dort parken. Darüber hinaus ist es Taxen zur Abholung dieses Personenkreises aus Arztpraxen erlaubt, bis 12:00 Uhr aus der Fußgängerzone auszufahren.

Die Straßenverkehrsbehörde hat am Rande der Fußgängerzone Königstraße Haltemöglichkeiten für Taxen eingerichtet, um außerhalb der festgelegten Lieferzeiten die Wegstrecke für diesen schutzwürdigen Personenkreis zu den Arztpraxen möglichst kurz zu halten. Diese Halteplätze sind als Taxenstand mit dem Zusatzzeichen „Taxi zum Halten bis 10 Min. frei“ gekennzeichnet.

Darüberhinausgehende Regelungen sind in Anbetracht der sehr stark frequentierten Fußgängerzonen in übereinstimmender Auffassung mit der Polizei aus Verkehrssicherheitsgründen nicht vertretbar.

Fritz Kuhn